

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 79/90

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner,
Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 14. November 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 13. Februar 1990 wird nicht
angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 539.525,84 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.
Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten wie
des Maschinenversicherers des Klägers sehen die Durchführung
eines Sachverständigenverfahrens nur zur Ermittlung der Höhe
bestimmter Schäden, nicht auch zur Feststellung von Scha-
densursachen vor. Eine rechtsverbindliche Vereinbarung, das
Sachverständigenverfahren auch auf Feststellungen zu Scha-
densursachen zu erstrecken, hätte eine - hier fehlende -

- 3 -

Aufklärung des Klägers über die Rechtslage vorausgesetzt.
Schon aus diesen Gründen ist dem Kläger die Klärung der
Schadensursache im Klagewege nicht verwehrt.

Bundschuh

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

